

BEBAUUNGSPLAN RAHLSTEDT 54

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES



BAUGRENZE



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE



DURCHGÄNGE



REINES WOHNGEBIET



ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

ZWINGEND



GESCHLOSSENE BAUWEISE

9

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN



GRÜNFLÄCHEN



FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE



UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE FÜR
DIE GSt BESTIMMT SIND



NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET



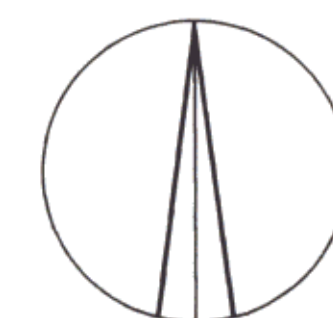
VORHANDENE WASSERFLÄCHEN



VORGESEHENES BODENORDNUNGSGEBIET



VORHANDENE BAUTEN



1:1000

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan
vom 14. September 1970

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende
Bestimmungen:

1. In dem eingeschossigen Gebäudeteil sind Läden zur Deckung
des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets zulässig.
2. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbau-
baren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnru-
he und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG	
BEBAUUNGSPLAN	AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)
RAHLSTEDT 54	
BEZIRK WANDSBEK	ORTSTEIL 526

Feldvergleich vom Dez. 1966
Kataster- und Vermessungsamt

(B. 238, KBl. 7840)

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Stadthausstraße 8
Tel. 34 10 08

Offsdruck: Vermessungsamt Hamburg 1970

Archiv 23576 A

Gesetz
über den Bebauungsplan Wohldorf-Ohlstedt 6

Vom 14. September 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wohldorf-Ohlstedt 6 für den Geltungsbereich Korte Blöck — Lütte Blöck — Im Busch — Süd- und Westgrenze des Flurstücks 882, Westgrenzen der Flurstücke 459, 462 und 476, West- und Nordgrenze des Flurstücks 463 der Gemarkung Ohlstedt — Im Busch — Nordgrenzen der Flurstücke 102 und 402 der Gemarkung Ohlstedt — Krempenhege — über die Flurstücke 131 bis 135 zur Südgrenze des Flurstücks 272 der Gemarkung Ohlstedt (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 523) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zu-

ständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Dächer der Wohngebäude auf den Flurstücken 411, 102, 104 und 131 bis 135 der Gemarkung Ohlstedt sollen höchstens 35 Grad geneigt sein.
2. Auf den gekennzeichneten Flächen sind Bäume und Sträucher in Form von Wallhecken (Knicks) anzupflanzen und zu erhalten.

Ausgefertigt Hamburg, den 14. September 1970.

Der Senat

Gesetz
über den Bebauungsplan Rahlstedt 54

Vom 14. September 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 54 für den Geltungsbereich Am Sooren — über das Flurstück 2428 zur Westgrenze des Flurstücks 2429 der Gemarkung Alt-Rahlstedt — Stellau — von der Ostgrenze des Flurstücks 2437 über dieses und das Flurstück 2436 der Gemarkung Alt-Rahlstedt (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. In dem eingeschossigen Gebäudeteil sind Läden zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets zulässig.
2. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 14. September 1970.

Der Senat